

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Gehlberg
Vom 20. August 2003**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit dem § 2 Absätze 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), erlässt die Gemeinde Gehlberg folgende Satzung:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 78,00 EUR.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,00 EUR.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Absatz 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Gerätewart 39,00 EUR sowie
 - Atemschutzgerätewart 11,00 EUR.
- (5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 EUR.

**§ 3
In- / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 03. Januar 1996 mit ihrer Änderung vom 02. April 2002 außer Kraft.

Gehlberg, den 20. August 2003

Fischer
Bürgermeister

- Siegel -